

1. In § 80 werden die in Art. 8 fixierten Grundsätze des Geltungsbereichs der Strafgesetze konkretisiert.

In Abs. 1 findet das Territorialitätsprinzip seinen Niederschlag, wonach die Strafgesetze der DDR auf alle Straftaten angewandt werden, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder ein treten sollen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind als Bestandteile des Staatsgebietes anzusehen

- das Landgebiet; es umfaßt das gesamte Festlandgebiet mit dem dazugehörigen Erdinnern
- das Wassergebiet, bestehend aus den Gewässern, die sich innerhalb des Festlandgebietes befinden (Flüsse, Seen, Kanäle, Binnenmeere), den Eigengewässern an der Küste und den Territorialgewässern
- der Anteil am Festlandsockel (vgl. hierzu die Proklamation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandsockel an der Ostsee der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1964 (GBl. I S. 99) und das Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1967 (GBl. I S. 5 i. d. F. des Anpassungsgesetzes Ziff. 44).
- der Luftraum über dem Landgebiet und den Meeresgewässern.

Dem Staatsgebiet werden gleichgestellt

- Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die die Flagge oder das Hoheitszeichen der DDR führen, in den Gewässern' oder im Luftraum der DDR und im Bereich des offenen Meeres
- Kriegsschiffe, sie werden unabhängig vom Aufenthaltsort stets zum Staatsgebiet gezählt
- die in den Weltraum entsandten Objekte (vgl. Art. VIII des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschl. des Mondes und anderer Himmelskörper - GBl. I 1968 S. 125)
- die Unterwasserkabel im offenen Meer, die Gebietsteile des Staates miteinander verbinden.

Demzufolge finden die Strafgesetze der DDR auch Anwendung auf strafbare Handlungen, die auf Handelsschiffen anderer Staaten während ihres Aufenthaltes in den Küstengewässern und in den Häfen unserer Republik begangen werden.

Abs. 1 legt gleichzeitig fest, daß das Territorialitätsprinzip nicht nur die Handlungen erfaßt, die auf dem Staatsgebiet der DDR begangen werden, sondern auch diejenigen, die von außerhalb der Staatsgrenzen begangen werden und deren verbrecherischer Erfolg innerhalb der DDR eintritt bzw. nach dem Willen des Täters eintreten sollte.

Ausgangspunkt dieser Festlegung ist, daß die Handlung und der Erfolg bzw. der erstrebte Erfolg eine Einheit bilden und Teile der einheitlichen Strafrechtsverletzung darstellen. Erfaßt daher eine Strafrechtsnorm neben dem Handeln des Täters auch den Eintritt eines bestimmten Strafrechts-